

Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1976

A02

01. Dezember 2023

# Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 06. Dezember 2023

hier: Übersendung des Berichtes zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefes "Emmelinde"

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu dem oben genannten Berichtsantrag mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Sitzung am 06. Dezember 2023

# Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefes "Emmelinde"

Durch das Sturmtief "Emmelinde" wurden die Städte Höxter, Paderborn und Lippstadt am 20. Mai 2022 massiv geschädigt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat frühzeitig beschlossen, den Wiederaufbau insbesondere der betroffenen öffentlichen Infrastrukturen zu unterstützen. Für die Beseitigung der Schäden hat das Land Nordrhein-Westfalen schnelle und unbürokratische Hilfe geleistet.

Die Basis für die zu leistende Hilfe bildete eine Kostenermittlung, die frühzeitig im Anschluss an das Schadensereignis durchgeführt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Annahmen für die Veranschlagung der notwendigen Mittel im Nachtragshaushalt 2022 sowie in den folgenden Haushalten getroffen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Nachtragshaushalt 2022 war jedoch nicht klar erkennbar, wann und in welchem Umfang die Kommunen die Mittel beispielsweise für Maßnahmen zur Abwehr sturmbedingter Gefahren und der Begrenzung sturmbedingter Schäden, die Beseitigung von Schäden durch Einsatzkräfte oder -fahrzeuge sowie dringend erforderliche temporäre Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens, abrufen würden.

Gleichwohl wurde mit dem Nachtragshaushalt 2022 jedoch Vorsorge für eine mögliche Auszahlung der Mittel an die betroffenen Kommunen noch im Jahr 2022 getroffen.

Die Kommunen Höxter, Lippstadt und Paderborn sind nach Nummer 1.1 der Förderrichtlinie Sturmtief Emmelinde Nordrhein-Westfalen berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge aller antragsberechtigten Kommunen wurden fristgerecht gestellt und sind bewilligt worden. Die Bewilligung für die Stadt Höxter beträgt 2.568.870,00 Euro, für die Stadt Lippstadt 17.204.003,41 Euro und die Stadt Paderborn 9.694.878,67 Euro.



Die tatsächliche Mittelbeantragung der betroffenen und antragsberechtigten Kommunen lag damit deutlich unter der unmittelbar nach Schadenseintritt ermittelten Kostenschätzung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch allgemeine Kostensteigerungen, weitere bekanntwerdende Schäden während der Maßnahmendurchführung oder sich verändernde Versicherungsleistungen noch mit weiteren finanziellen Bedarfen zu rechnen ist. Diese sind jedoch aktuell nur schwer einschätzbar.

Aber auch unter Berücksichtigung einer Vorsorge für diese möglichen Kostensteigerungen erscheint es wahrscheinlich, dass ein Betrag von 2 Millionen Euro der insgesamt vorgesehenen Mittel nicht zur Schadensregulierung benötigt wird.

Bislang wurden aus dem Haushalt 2023 insgesamt 1.617.993,78 Euro von den betroffenen Kommunen abgerufen (Stand: 27. November 2023). Bis zum Ende des Jahres ist mit weiteren Abrufen zu rechnen. Eine Bezifferung bzw. Schätzung der voraussichtlichen Ist-Ausgaben zum Jahresende 2023 oder im Haushaltsvollzug 2024 ist nicht möglich, da dies auch von der Rechnungsstellung der ausführenden Firmen und dem Mittelabrufverhalten der Kommunen abhängt.

Kernelement der Selbstbewirtschaftung ist die Möglichkeit der haushaltsjahrunabhängigen Mittelbewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LHO). Dadurch
hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, durch die größtmögliche
Flexibilität bei der Mittelverausgabung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und
Sparsamkeit gerecht zu werden. Dieses Instrument der Veranschlagung wird
regelmäßig bei solchen Sachverhalten angewendet, bei denen die Mittelbereitstellung zeitnah erfolgen muss, der konkrete Zeitpunkt des Mittelabflusses
jedoch noch nicht feststeht.

Bei sehr großen und komplexen Bauvorhaben ist der Mittelabfluss oftmals nur schwer über einen längeren Zeitraum zu planen. Erst recht dann, wenn – wie hier beim Wiederaufbau nach den Folgen der Schäden nach dem Sturmtief Emmelinde – die Umsetzung aufgrund des Schadenereignisses ad hoc und ohne die sonst üblichen vorbereitenden Planungsprozesse erfolgen muss.

Um den betroffenen und antragsberechtigten Kommunen aber gleichwohl die notwendige Planungssicherheit und Flexibilität zu gewähren, hat der Haushaltsgesetzgeber daher folgerichtig entschieden, dass die notwendigen Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden.



Die vorgesehene Rückübertragung von gebildeten Selbstbewirtschaftungsmitteln im kommenden Jahr erfolgt auf Basis und im Rahmen eines einheitlichen Vorgehens innerhalb der Landesregierung für alle Einzelpläne. Da sowohl die Ansatz- als auch die Selbstbewirtschaftungsmittel zweckgebunden sind, führen beide Verfahrensweisen haushaltswirtschaftlich zum gleichen Ergebnis.